

G e s e ß s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

4.

7.) Rescript des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium,
die Auflegung von Quatembern wegen des Besizes steuerfreier Grundstücke
betreffend;

vom 21^{ten} Januar 1831.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, *rc. rc. rc.*
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen *rc.*

Wohlgeborner, Räte, liebe getreue. Ihr seid erinnert, welche Verschiedenheit der Meinungen darüber entstanden ist:

ob die Bestimmungen des Mandats, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffender Fragen, vom 24^{ten} März 1810. ad Quaest. VIII. §. 3. et 4. und ad Quaest. IX. über die Quatember-Mitleidenheit der Besizer und Bewohner der in diesen Stellen bezeichneten steuerfreien Grundstücke, von den allen steuerbaren Grundstücken als Reallast aufliegenden Grundquatembern, oder nur von denjenigen Quatembern zu verstehen seien, welche wegen des sonstigen Gewerbes, das die Besizer und Bewohner jener Grundstücke treiben, als bloße Personallast zu erheben sind?

Nachdem Wir nun, nach verkommenem Beirath Unserer getreuen alterbländischen Stände, diese Frage, zur Erläuterung jener Befehle, dahin entschieden haben: